

# **Satzung der Universität Ruprecht Karls Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Soziologie**

**vom 29. Juni 2006  
geändert durch Satzung vom 30. Juli 2007**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie §§ 63 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. März 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang „Soziologie“ als Hauptfach (100%) sowie „Soziologie“ als Begleitfach (25%) 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den Studiengang Soziologie und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a.) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b.) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit im Sinne von § 7 dieser Satzung,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Faches Soziologie angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ (100%) sowie „Soziologie“ (25%) jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Universitätsleitung auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind

a) nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- aa. Mathematik,
- bb. Deutsch,
- cc. eine fortgeführte moderne Fremdsprache; bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet,
- dd. Gemeinschafts-/Sozialkunde ersatzweise Geschichte oder Philosophie; sind mehrere dieser Fächer im Zeugnis ausgewiesen, wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet

b) zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

- aa. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- bb. abgeschlossene Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang der Soziologie besonderen Aufschluss gibt,
- cc. praktische Tätigkeiten in einem der Soziologie nahestehenden Bereich.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a.) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik, fortgeführter Fremdsprache und Gemeinschaftskunde/Sozialkunde, ersatzweise Geschichte oder Philosophie (Abs. 2 a cc.) erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch vier geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden. Aus den einzelnen Noten der Fächer wird wiederum ein arithmetisches Mittel errechnet.
- b.) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktzahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu errechnenden

Punktzahl von 900 durch 60 geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c.) Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang Soziologie besonderen Aufschluss geben, werden mit 5 Punkten bewertet. Über die Eignung für den Bachelorstudiengang Soziologie können ausschließlich eine abgeschlossene Berufsausbildung :

- kaufmännische Lehre
- Beamte / Angestellte im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung

im Sinne dieser Satzung Aufschluss geben.

Über die Eignung für den Bachelorstudiengang Soziologie können ausschließlich regelmäßige praktische Tätigkeiten von mindestens 6 Monaten Dauer in den Bereichen:

- elektronische und Printmedien
- soziale und politische Organisationen.

im Sinne dieser Satzung Aufschluss geben.

(2) Die nach den Bestimmungen Abs 1 a.-c. errechneten Punktezahlen werden addiert. Die sich hieraus ergebende Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Die für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Soziologie“ (100%) sowie „Soziologie“ (25%) jeweils verfügbaren Studienplätze werden an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge verteilt

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang „Soziologie“ (100%) sowie „Soziologie“ (25%) wird jeweils auf 8 % festgelegt t.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juni 2006 / 30 Juli 2007

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor